STATUTEN DES WIENER TIERSCHUTZVEREINES

beschlossen und einstimmig angenommen in der Generalversammlung am 28.4.2023

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „Wiener Tierschutzverein“ (abgekürzt „WTV“ und nachfolgend „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Vösendorf.

1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich, im Besonderen auf das Bundesland Wien.

1.3. Er ist Hauptverein für alle jene Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von ihm gem. Punkt 23 als Zweigvereine des Wiener Tierschutzvereins gebildet werden.

1.4. Der Verein ist berechtigt, gemäß Arbeitsverfassungsgesetz Kollektivverträge abzuschließen.

2. **Der Wiener Tierschutzverein ist eine Umweltschutz- bzw. Naturschutzorganisation**, welche:

2.1. die Lebensgrundlagen von Tieren (und anderen Lebewesen) in einem ökologischen Kontext (Habitate) schützt,

2.2. für eigene Rechte aller Tiere - Haustiere, Wildtiere, Nutztiere, Kleinlebewesen - unabhängig von ihrer Rechtsstellung in Bezug zu Menschen und unabhängig von ihrer durch wirtschaftliche Umstände definierten Zweckbestimmung eintritt

2.3. alle Tiere gegen Leid, Schmerz, Angst, nicht artgerechte Haltung, qualvolle Zucht, Bedrohung ganzer Arten, Missbrauch für fragwürdige anthropozentrische Zielsetzungen (Tierversuche), grundlose Tötung, Abwertung als „Schädlinge“, Transport-Stress, nicht gewaltfreie Erziehung und Missachtung ihrer Würde mit demokratischen und friedfertigen Mitteln verteidigen will.

3. Zweck des Vereins

a. Allgemeine Zwecke:

3.1. Galt früher das Hauptanliegen des WTV dem ausschließlichen Schutz und der Rettung von Tieren, die durch Quälereien jeglicher Art, unsachgemäße Haltung und/oder Fütterung leiden mussten oder aus Gründen der wirtschaftlichen Profitmaximierung ausgebeutet wurden, so hat sich im Zuge von Umweltbelastungen (Böden, Wasser, Luft), durch die ubiquitäre Präsenz von Umweltgiften, die durch die Nahrungskette bis zu den Säugetieren und letztlich zu den Menschen gelangen und durch die weltweit wachsende ökologische Belastung von Ökosystemen sowie die Zerstörung sowie Fragmentierung von Lebensräumen (Verkehr, Industrie, Zersiedelung, Bodenversiegelung, Abholzung von Tropenwäldern, intensive Jagd, Monokulturen, Pestizide, Überdüngung, Habitat Zerstörung, übermäßiger Fischfang) das Hauptanliegen des Vereins hin zur Bewahrung der Lebensgrundlagen von Tieren und Menschen durch die Achtung und Wahrung der Prinzipien des Umweltschutzes ausgeweitet.

3.2. Der WTV versteht sich als österreichweit agierende Tier- bzw. Umweltschutzorganisation, die in Solidarität mit der weltweit agierenden Tier- und Umweltbewegung gesunde und nachhaltige Lebensbedingungen für eine möglichst breit gefächerte Tier- und Pflanzenwelt sichern will und im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und der Agenda 2001/2030 trachtet, ökologische Belastungen, die das Leben von Pflanzen, Tieren und Menschen potenziell beeinträchtigen könnten, abzuwenden. In diesem Sinne gehört es auch zu den vorrangigen Zielen des WTV, wissenschaftlich valide, unblutige und gewaltfreie Methoden der Forschung anzustreben bzw. sich gegen alle Tierversuche und die damit unweigerlich einhergehenden Risiken für Menschen und Tiere einzusetzen.

3.3. Allgemeiner Zweck des Wiener Tierschutzvereins (WTV) ist daher die Förderung sowohl des gesamten Tierschutzes, der Tierrechte sowie einer nicht auf dem Paradigma des Tierversuchs beruhenden, gewaltfreien naturwissenschaftlichen Forschung auf Basis der Würde von Tieren als auch aller Bereiche des Umwelt-, Natur-, Klima-, und Artenschutzes sowie des Konsumentenschutzes auf dem Gebiet des Tier-, Umwelt-, Natur- und Artenschutzes.

3.4. Ebenso strebt der WTV die Förderung der tierschutzgerechten Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Tier-, Umwelt-, Natur-, Klima-, und Artenschutzes an.

3.5. Es ist Ziel des Vereins - frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen - Tiere vor Quälereien, Misshandlungen, Freiheitsberaubung, Tötung, nicht artgerechter Behandlung und Haltung sowie vor jeglicher Art von Missbrauch zu schützen und dies auch in der rechtlich jeweils gebotenen bzw. aussichtsreichsten Form regional, national bzw. international auf- und anzuzeigen.

3.6. Der Zweck des Wiener Tierschutzvereins ist die Entfaltung von Tätigkeiten, durch welche die besondere Verantwortung der Gesellschaft und jedes Einzelnen für den Schutz des Tieres als Individuum, aber ebenso einzelner Arten unterstrichen wird.

3.7. Es ist Ziel des Vereins, sowohl dem Einzeltier das Recht auf Schutz und artgerechte Haltung zu sichern, als auch für die Erhaltung des Lebensraumes von wildlebenden Tieren, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Tierarten, einzutreten.

b. Besondere Zwecke:

3.8. Ein besonderes Ziel des Vereins ist der Schutz der Lebensgrundlagen von Tieren (auch von Fischen, Kleinstlebewesen und Insekten), Pflanzen (Gesundheit der Böden, Gewässer) und Menschen in einem ökologischen Gesamtverständnis. Das bedeutet auch die Verhinderung der Zerstörung dieser Lebensgrundlagen. Des Weiteren bezweckt der Verein die Förderung und Stärkung von Umweltbewusstsein und Verantwortung für gerechte, globale Entwicklungsprozesse im Interesse der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen.

3.9. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Landwirtschaft im Sinne des Tierwohls, der Nachhaltigkeit, der Biodiversität und der Bewahrung der Ökosysteme.

3.10. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Förderung artgerechterer Nutztierhaltungssysteme sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit insbesondere der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Landwirtschaft für verbesserte artgemäße Nutztierhaltung. Der WTV ist Gründungsmitglied der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!: http://www.zukunfttierwohl.at/

3.11. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Weiterentwicklung des nationalen und internationalen Tier-, Natur- und Umweltschutzrechtes.

3.12. Ein besonderes Ziel des Vereins sind Maßnahmen den Klimawandel betreffend. Der WTV tritt für pflanzliche und ökologisch vertretbare Ernährungsweisen ein. Der „ökologische Rucksack“ an Treibhausgasen ist bei der Erzeugung tierischer Lebensmittel wesentlich höher als bei der Herstellung pflanzlicher Lebensmittel. Zucht, Haltung (Fütterung) sowie Transport von Nutztieren sind global für einen beträchtlichen Anteil der weltweit emittierten Treibhausgase verantwortlich. Die Erzeugung tierischer Lebensmittel verbraucht deutlich mehr fossile Energie und verursacht wesentlich höhere Konzentrationen an Treibhausgasen als die Erzeugung pflanzlicher Lebensmittel. Eine Verringerung der teilweise im Überfluss erzeugten, verbrauchten oder vernichteten tierischen Lebensmittel könnte (im Einklang mit einer gerechteren Verteilung) das weltweite Hunger-Problem wesentlich verringern und so Leben retten.

3.13. Ein besonderes Ziel des Vereins ist der Ausbau des europaweiten Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" entsprechend den Zielen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, der Wasserrahmenrichtlinie und ähnlicher übergeordneter Vorgaben und Zielsetzungen. Der WTV beurteilt in diesem Zusammenhang mögliche Auswirkungen geänderter Rahmenbedingungen auf Habitate und Arten. Er formuliert Stellungnahmen und Eingaben an Behörden und Gerichte.

3.14. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Erwirkung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben seitens staatlicher und privater Betriebe, damit die Lebensräume erhalten bzw. wiederhergestellt werden und die Arten in ihrer ganzen Vielfalt die angestammten Habitate besiedeln. In weiten Bereichen der naturschutz- und artenrechtlichen Regelungen sind ausreichende rechtliche Regelungen zum Schutz der Arten und Lebensräume vorhanden, werden aber in erschreckendem Ausmaß nicht umgesetzt. Deshalb werden die Roten Listen der gefährdeten Arten immer länger und die Vielfalt des Lebens wird immer geringer.

3.15. Ein besonderes Ziel des Vereins ist es, den Ersatz aller Tierversuche durch gewaltfreie und für den Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt aussagekräftigere Alternativmethoden bzw. durch vermehrte und bessere epidemiologische Studien und deren Auswertung und Berücksichtigung einzutreten. Es geht letztlich auch um die Verwirklichung des Vorsichtsprinzips als Korrektiv schrankenloser Wirtschaftsfreiheiten.

4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck kann insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

4.1. Arbeit für den Tierschutz in seiner umfassenden Gesamtheit im Sinne des Tier-, Arten- und Umweltschutzes in partnerschaftlicher Kooperation mit anderen Organisationen, Verbänden, Ämtern, Behörden und sonstigen Einrichtungen des In- und Auslandes bzw. durch Beteiligungen in den verschiedensten Rechtsformen.

4.2. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend.

4.3. Herausgabe von Publikationen sowie Präsenz in elektronischen Medien bzw. sozialen Netzwerken.

4.4. Zusammenarbeit mit allen Medien sowie Präsenz in Medien aller Art.

4.5. Informationsveranstaltungen und Vorträge, Bildungsmaßnahmen, die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, sowie Rundbriefe, Mitteilungsblätter und Zeitungen zur Verbreitung des Gedankens des Tier- und Umweltschutzes.

4.6. Sonstige gewaltfreie Protestkundgebungen, um die Öffentlichkeit über die ethische Verantwortung der Menschen gegenüber den Tieren und der Umwelt zu informieren, sowie Unterstützung von Petitionen und anderen direkt-demokratischen Instrumenten.

4.7. Wissenschaftliche Veranstaltungen, insbesondere wissenschaftliche Fachkongresse, sowie wissenschaftliche Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Tier- bzw. Umweltschutzes. Besonderes Augenmerk wird auf die Nutztierhaltung, den Artenschutz, die Wildtierbiologie, die generelle Abschaffung von Tierversuchen sowie auf die Verbreitung von Ersatzmethoden gelegt.

4.8. Sicherung und Schutz des Lebensraumes von gefährdeten Tierarten, insbesondere im Rahmen von Wildtierauffangstationen und durch fachgerechte Aufzucht, Betreuung und Auswilderung in den ursprünglichen Lebensraum.

4.9. Errichtung bzw. Betrieb von Tierheimen, Gnadenhöfen, Tierschutzhäusern oder Tierübernahmestellen zum Schutze und zur Pflege von Tieren sowie von Stellen zur Abgabe von Tierbedarfsartikeln, wobei Tierheime, Tierschutzhäuser und Tierübernahmestellen als gemeinnützige Gesellschaften geführt werden können, weiters von Rettungs- und Forschungsstationen, die sowohl dem praktischen Tier- und Artenschutz als auch der wissenschaftlichen Forschung dienen.

4.10. Einschreiten bei Organen der Gesetzgebung, der Vollziehung und der Rechtsprechung in Angelegenheiten des umfassenden Tierschutzes.

4.11. Gutachtliche Stellungnahmen in Bezug auf an den Verein herangetragenen Angelegenheiten in den vom Verein wahrgenommenen Bereichen.

4.12. Sonstige, dem Vereinszweck dienende Aktionen. Beispielhaft seien hier das Engagement für die Vorsorge für Haustiere im Fall von Krankheit oder Tod, der Betrieb von Einrichtungen zur Beratung von tierfreundlichen Menschen, die Unterstützung in Notsituationen im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren bzw. der Aufbau und die Beteiligung an Notruf-Strukturen zur Hilfe für bzw. zur Rettung von Tieren aus dem In- und Ausland.

4.13. Die Interessenvertretung von Tier, Natur und Umwelt gegenüber nationalen und internationalen Behörden, Institutionen und Parlamenten. In diesem Zusammenhang bietet der WTV auch fachliche Beratung und Unterstützung in Gesetzgebungsprozessen an. Der WTV beteiligt sich aktiv und passiv an Verfahren zum Schutz der Umwelt von Lebewesen. Als Umweltorganisation strebt der WTV Parteistellung in Umweltverfahren an, wenn es um die Lebensgrundlagen und Lebensbedingungen von Tierarten bzw. individuellen Tieren geht.

4.14. Die Vertretung der Belange des WTV durch aktive Mitwirkung in nationalen, internationalen und europäischen Tier- und Umweltschutzorganisationen und Gremien.

5. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

5.1. Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

a. Mitgliedsbeiträge,

b. Spenden, Subventionen, Schenkungen und sonstige freiwillige Zuwendungen, auch von Todes wegen,

c. Erträgnisse aus Veranstaltungen,

d. Kostenersätze für Vereinstätigkeiten und Werbeaktionen,

e. Verwaltung von Beteiligungen,

f. Erträge von vom Verein veranstalteten Flohmärkten,

g. Vermietung, Verpachtung, Verkauf von geerbten Liegenschaften.

5.2. Der Verein ist auch berechtigt, zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Basis Kapitalgesellschaften zu errichten bzw. sich an solchen zu beteiligen und als Mehrheits- oder Alleingesellschafter dieser Gesellschaften auf deren Geschäftsführung im Sinne des Vereinszwecks Einfluss zu nehmen.

Der Verein ist weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

5.3. Da es sich bei dem im Punkt 3 umschriebenen Vereinszweck um wichtige gesellschaftliche Aufgaben handelt, die nur in Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit dem überwiegend mit privat aufgebrachten Finanzmitteln agierenden Vereinstierschutz gelöst werden können, hat der Wiener Tierschutzverein bei der Aufbringung der Mittel alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die sich im Bereich der öffentlichen Hand, auf dem Kapitalmarkt oder in sonstigen Sektoren des Förderungswesens ergeben, um im Interesse des Tierschutzes eine wirtschaftlich ungefährdete und kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten.

5.4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

5.5. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

6. Gemeinnützigkeitsklausel

6.1. Der Verein dient nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden

abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO - BGBl.194/1961 in der geltenden Fassung).

6.2. Wenn der Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z.B. bei gesellschaftlichen oder künstlerischen Vereinsveranstaltungen u. dgl.) unterhält, müssen diese Betriebe so beschaffen sein, dass andernfalls die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszwecks nicht vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre.

6.3. Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

6.4. Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß Absatz 2 dürfen nur für die in den Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

7. Mitgliedschaft

7.1. Der Verein besteht aus:

a. ordentlichen Mitgliedern,

b. außerordentlichen Mitgliedern,

c. fördernden Mitgliedern,

d. Ehrenmitgliedern.

7.2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind physische Personen, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und ihre Aufnahme schriftlich beim Vereinssekretariat beantragen. Die Aufnahme ist durch den Vorstand bzw. das Präsidium zu bestätigen und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

7.3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind diejenigen Mitglieder von Zweigvereinen, die von diesen Vereinen in Anwendung eigener Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden und ihren Mitgliedsbeitrag nicht auf das Mitgliederkonto des Hauptvereins einzahlen.

7.4. Fördernde Mitglieder des Vereins können sowohl physische als juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins insbesondere durch materielle Zuwendungen unterstützen.

7.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

8. Rechte der Mitglieder

8.1. Den ordentlichen und fördernden (soweit diese natürliche Personen sind) Mitgliedern steht Sitz und Stimme in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht auf Antragstellung (Punkt 12 Abs. 5 und 6) zu.

8.2. Alle anderen Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins sonstiger Art teilzunehmen.

8.3. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts ist die Volljährigkeit und eine zum Stichtag der Generalversammlung mindestens dreijährige ordentliche Mitgliedschaft Voraussetzung. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das Erreichen des 16. Lebensjahres Voraussetzung.

8.4. Den Bediensteten des Vereins bzw. von Betrieben oder Kapitalgesellschaften, die im Eigentum des Vereins stehen, steht während der Dauer ihres Dienstverhältnisses weder das aktive und passive Wahlrecht noch das Recht auf Antragstellung zu.

8.5. Den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht das Recht auf unentgeltlichen Bezug der Vereinszeitschrift „tierfreundlich“ zu.

8.6. Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte eines ordentlichen Mitglieds ist neben der Aufnahme durch den Vorstand bzw. das Präsidium die nachgewiesene Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages, welcher bis spätestens zwei Wochen vor einem Termin der Generalversammlung eingelangt sein muss.

9. Pflichten der Mitglieder

9.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und die Interessen des Vereins überall und jederzeit wahrzunehmen.

9.2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten.

9.3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen ordentlichen Mitgliedern die Leistung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

10.1. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet durch:

a. Tod,

b. Austritt,

c. Streichung,

d. Ausschluss

10.2. Ein freiwilliger Austritt kann nur jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen und muss bis vier Wochen vorher dem Vereinssekretariat schriftlich mitgeteilt werden. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind jedenfalls zu erfüllen; eine Rückerstattung des geleisteten laufenden Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.

10.3. Die Streichung von Mitgliedern kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung durch das Vereinssekretariat der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Über die

Streichung entscheidet der Vorstand, dem vom Vereinssekretariat eine Liste der zu Streichenden vorzulegen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die erfolgte Streichung kann durch Bezahlung des ausständigen Betrages wieder rückgängig gemacht werden.

10.4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses den Interessen und dem Zweck des Vereins wiederholt oder gröblich zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss muss durch den Vorstand mit einer ¾-Mehrheit beschlossen werden. Eine derartige Schädigung kann insbesondere dann vorliegen, wenn durch die Mitgliedschaft oder die Organschaft in anderen Tierschutz- oder Naturschutzorganisationen schwerwiegende Kollisionen mit den Zwecken und Interessen des WTV bzw. dessen finanzieller Basis auftreten.

10.5. Dem ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitglied steht das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts zu. Bis zu einer Entscheidung durch das Schiedsgericht ruht das Mitgliedsverhältnis. Dem Ausschluss kann – wenn es den Vereinsinteressen dient – eine Aufforderung zum freiwilligen Austritt vorangehen.

10.6. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

11. Organe des Vereins

11.1. Die Organe des Vereins sind:

a. die Generalversammlung,

b. der Vorstand,

c. das Präsidium

d. Schiedsgericht

11.2. Die Generalversammlungen des Vereins können entweder als ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung abgehalten werden, wobei die ordentliche Generalversammlung der laufenden Mitarbeit der Mitglieder am Vereinsgeschehen dient und die außerordentliche Generalversammlung der Behandlung bestimmter wichtiger Angelegenheiten vorbehalten ist.

11.3. Der Verein wird nach innen und außen durch den/die PräsidentIn vertreten. Im Innenverhältnis wirksame Beschränkungen der Vertretungsbefugnis regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

11.4. Bei Verhinderung wird der/die PräsidentIn von dem/der 1.VizepräsidentIn vertreten, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2.VizepräsidentIn, und ist auch diese/r verhindert, von dem/der FinanzreferentIn. Ist auch der/die FinanzreferentIn verhindert, tritt an diese Stelle das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes.

12. Ordentliche Generalversammlung

12.1. Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet alljährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Abhaltungstermin im Wege der Vereinszeitschrift oder ersatzweise durch Anzeigen in mindestens zwei Wiener Tageszeitungen einzuberufen.

12.2. Die Einberufung muss den Tag und die Stunde des Versammlungsbeginns, den Tagungsort und die Tagesordnung enthalten.

12.3. Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 ordentliche Vereinsmitglieder, die ihren laufenden Mitgliedsbeitrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bezahlt haben (Einlangen beim Verein), anwesend sind.

12.4. Ist die ordentliche Generalversammlung zur festgesetzten Stunde mangels der erforderlichen Mitgliederzahl nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

12.5. Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern (in Gestalt von Listen, s. Punkt 14 Abs. 2) können nur dann innerhalb der Tagesordnung behandelt werden, wenn sie schriftlich abgefasst sind und spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vereinssekretariat nachweislich eingelangt sind. Diese werden vom Vorstand bzw. dem Präsidium auf der Website des Vereins veröffentlicht.

12.6. Die ordentliche Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung über Änderungen der Statuten bedarf jedoch einer Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

12.7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Stimmkarten, die jedem stimmberechtigten Mitglied am Beginn der Generalversammlung ausgefolgt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

12.8. Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so hat der/die Vorsitzende in der Regel die abzuändernden Anträge vor dem Hauptantrag sowie die umfassenden Anträge vor einschränkenden zur Abstimmung zu bringen. Es steht ihm/ihr frei, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen, wenn dies der Vereinfachung und der Klarstellung der Abstimmung dient.

13. Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung

13.1. Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung sowie der Anzahl der Stimmberechtigten,

b. die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,

c. die Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vereins und seiner Tochtergesellschaften im letztvergangenen Kalenderjahr. Dieser Bericht hat den Bericht des Vorstandes und des/r Finanzreferenten/in zu enthalten. Wenn es dem Ablauf dienlich ist,

können diese Berichte oder Teile hiervon den Mitgliedern auch in schriftlicher Form bei der Generalversammlung übergeben werden,

d. die Entgegennahme des Berichtes des/r Rechnungsprüfers/in,

e. die Entlastung des Vorstandes,

f. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes sowie des/r AbschlussprüferIn,

g. die Bestätigung von kooptierten Mitgliedern des Vorstandes und des Schiedsgerichtes,

h. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,

i. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,

j. die Beschlussfassung über Statutenänderungen,

k. die Behandlung von Angelegenheiten zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges".

13.2. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

a. Kandidaturen erfolgen in Form von Wahllisten, die die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder (Punkt 15 Abs. 1) und die für diese Personen vorgeschlagenen Funktionen enthalten müssen.

b. Diese Wahllisten sind 14 Tage vor dem Wahltermin dem Vorstand über das Vereinssekretariat vorzulegen (Punkt 12 Abs. 5); der Vorstand veröffentlicht diese unverzüglich auf der Website des Vereins.

14. Außerordentliche Generalversammlung

14.1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

a. dies der Vorstand für die Vereinsgeschäfte für erforderlich hält oder

b. dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wurde.

14.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist spätestens nach vier Wochen, vom Zeitpunkt des Einlangens des Antrages oder vom Zeitpunkt des Beschlusses durch den Vorstand gerechnet, einzuberufen, wobei die einzelnen Punkte der Tagesordnung genau festzusetzen sind.

14.3. Die Beratungen einer außerordentlichen Generalversammlung haben sich auf die Behandlung der Anträge, die zu ihrer Einberufung geführt haben, zu beschränken.

14.4. Im Übrigen gelten für die Einberufung und den Ablauf einer außerordentlichen Generalversammlung die entsprechenden Bestimmungen über eine ordentliche Generalversammlung.

15. Vorstand

15.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 15 Personen, die von der Generalversammlung für eine fünfjährige Funktionsperiode gewählt werden. Eine Wiederwahl derselben ist unbeschränkt möglich.

15.2. Besteht der Vorstand aus mehr als 5 Mitgliedern, so kann er ein Präsidium bilden (Punkt 18).

15.3. Alle Mitglieder des Vorstands sind zur persönlichen Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

15.4. Während des Jahres können Mitglieder des Vorstandes auch durch Kooptierung aufgenommen werden. Eine Kooptierung ist jedoch von der nächstfolgenden Generalversammlung durch Abstimmung zu bestätigen. Ausnahmsweise und nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Mitglieder des Vorstandes auch durch Kooptierung aufgenommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Kooptierung noch über keine dreijährige ordentliche Mitgliedschaft im WTV verfügen. Eine derartige Kooptierung ist ebenfalls von der nächstfolgenden Generalversammlung durch Abstimmung zu bestätigen.

15.5. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten ermächtigen.

15.6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion unentgeltlich aus, d.h. sie erhalten weder Funktionsentgelte noch Sitzungsgelder; es steht ihnen lediglich der Ersatz von belegten Barauslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktionen erwachsen sind, in angemessener Höhe zu.

15.7. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Alle derartigen Geschäftsvereinbarungen sind unverzüglich dem/r RechnungsprüferIn zu melden. Bei der Abstimmung über Rechtsgeschäfte, die den Gegenstand von Rechten oder Pflichten eines Vorstandsmitglieds betreffen, unterliegt dieses einem Stimmverbot. Das betrifft auch Angelegenheiten, von denen ein Unternehmen, an denen ein Vorstandsmitglied zu mindestens 25% oder in leitender Position beteiligt ist, betroffen ist.

15.8. Mitglieder des Vorstands, die wegen ihrer besonderen fachlichen Qualifikation mit dem Verein einen Leistungsvertrag abschließen, gelten weiterhin als ehrenamtliche Funktionäre, wenn gewährleistet ist, dass die ehrenamtliche Funktion von der beruflichen Funktion klar getrennt werden kann.

15.9. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Präsidenten/in einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen.

15.10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3/4 seiner Mitglieder beschlussfähig, wenn sich darunter der/die PräsidentIn oder einer der VizepräsidentenInnen befindet. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, eine halbe Stunde zugewartet wurde und sich unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern der/die PräsidentIn und ein/e VizepräsidentIn oder der/die FinanzreferentIn befinden. Die Sitzung muss in jedem Fall schriftlich einberufen worden sein

15.11. Der Vorstand entscheidet – sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen

zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

15.12. Bei Abstimmungen im Vorstand ist die in Punkt 12 Abs. 8 festgelegte Vorgangsweise bei Abstimmungen in der Generalversammlung sinngemäß anzuwenden.

15.13. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

16. Aufgaben des Vorstands

16.1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und hat in allen wichtigen Fragen zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Ist kein Präsidium bestellt, so hat der Vorstand jedenfalls auch die Aufgaben des Präsidiums (Punkt 19).

16.2. Dem Vorstand sind folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:

a. die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Führung der Vereinsgeschäfte, einschließlich einer Auszeichnungsordnung,

b. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,

c. die Zuerkennung von Rechten an bestimmte Mitgliedergruppen

d. die Anerkennung von selbständigen Vereinen als Zweigvereine des Wiener Tierschutzvereins sowie die Aberkennung dieser Eigenschaft,

e. die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Verfassung des jährlichen Rechnungsabschlusses,

f. die authentische Interpretation der Vereinsstatuten,

g. die Bestellung und Enthebung der GeschäftsführerInnen der WTB (Wiener TierschutzbetriebsGesmbH) und der WTL (Wiener Tierschutzhaus LiegenschaftsGesmbH) und die Festsetzung deren Besoldungen,

h. die Vorbereitung aller einer Generalversammlung zu unterbreitenden Angelegenheiten,

i. die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung,

j. der Ausschluss von Mitgliedern,

k. die Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Behörden,

l. die Erarbeitung von gutachtlichen Stellungnahmen,

m. die Beratung und Betreuung aller dem Verein angehörenden Mitglieder,

n. die Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, die ihm von der Generalversammlung übertragen worden sind.

o. Die Entsendung von Beiratsmitgliedern in gemäß Punkt 3 lit. g) der Satzung errichtete gemeinnützige Gesellschaften.

17. Obliegenheit einzelner Vorstandsmitglieder

17.1. Der/die PräsidentIn ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins.

17.2. Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Präsidium.

17.3. Der/die PräsidentIn ist oberste/r Vorgesetzte/r des zum Verein in einem Dienstverhältnis stehenden Personals.

17.4. Der/die PräsidentIn überwacht die Durchführung der Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

17.5. Die VizepräsidentInnen haben den/die Präsidenten/in bei seiner Aufgabe zu unterstützen und ihn/sie im Falle einer Verhinderung so zu vertreten, dass die Kontinuität der Geschäftsführung nicht gefährdet ist.

17.6. Der/die FinanzreferentIn ist für die Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. In seine/ihre Verantwortlichkeit fällt die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie die zeitgerechte und richtige Entrichtung von Abgaben und Steuern. Er/sie hat ferner für die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Buchhaltung Sorge zu tragen und die widmungsgemäße Verwendung von Einnahmen zu überwachen.

17.7. Die Ausübung einer Vorstandsfunktion in einem anderen Verein, der in der Öffentlichkeit als „Tierschutzverein“ bekannt ist, schließt die Ausübung einer Vorstandsfunktion im Wiener Tierschutzverein grundsätzlich nicht aus. Voraussetzung ist allerdings, dass Vorstandsmitgliedern des Wiener Tierschutzvereins in dem jeweiligen anderen Tierschutzverein die gleichen Möglichkeiten offenstehen und dass keine Kollisionen zu den Interessen und Zwecken des Wiener Tierschutzvereins bzw. zur Sicherung der finanziellen Basis des Wiener Tierschutzvereins auftreten und dadurch ein Ausschlussgrund gemäß Punkt 10 Abs.4 besteht.

17.8. Die Übernahme von Vorstands- und Rechnungsprüfungsfunktionen in in- und ausländischen Vereinigungen, denen der Wiener Tierschutzverein als Mitglied angehört, ist Vorstandsmitgliedern des Wiener Tierschutzvereins auch ohne Gegenseitigkeitsklausel gestattet.

18. Präsidium

18.1. Wurden mehr als fünf Vorstandsmitglieder gewählt, so kann der Vorstand ein Präsidium bestellen, das aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern besteht. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist jedenfalls Teil dieses Präsidiums.

18.2. Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem/r Präsidenten/in einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen.

18.3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern sich darunter der/die PräsidentIn befindet.

18.4. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

18.5. Bei Abstimmungen im Präsidium ist die in Punkt 12 Abs. 8 festgesetzte Vorgangsweise bei Abstimmungen in der Generalversammlung sinngemäß anzuwenden.

18.6. Das Präsidium hat einlangende Anträge auf Mitgliedschaft zu beurteilen und zu erledigen und in der darauffolgenden Vorstandssitzung darüber zu berichten.

18.7. Das Präsidium kann einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten ermächtigen.

18.8. Präsidiumssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Das Präsidium kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Präsidiumssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

19. Aufgaben des Präsidiums

19.1. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Vorstandes durch und ist das Verwaltungs- und Vollziehungsorgan des Vereins.

19.2. Dem Präsidium sind folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:

a) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,

b) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,

c) die Koordinierung der Arbeiten der Fachausschüsse,

d) die Vorbereitung von Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung,

e) die Anstellung, Kündigung oder Entlassung von Bediensteten des Vereins, soweit dies nicht dem Vorstand zukommt, sowie

f) die Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

20. Abschlussprüfer/in

20.1. Der WTV ist ein großer Verein im Sinne des § 22 VerG. Daher sind die Jahresabschlüsse des Vereins ab 2005 von einem/r AbschlussprüferIn in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des UGB zu überprüfen, der/die über das Prüfungsergebnis der Generalversammlung zu berichten hat.

20.2. Der/die AbschlussprüferIn wird von der Generalversammlung für eine höchstens fünfjährige Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

20.3. Zum/r AbschlussprüferIn kann nur ein § 22 (4) VerG. entsprechende/r beeidete/r Wirtschaftstreuhänder/In oder eine Wirtschaftstreuhandgesellschaft gewählt werden. Für die Tätigkeit des/r AbschlussprüferIn sind dessen/deren standesrechtliche Vorschriften maßgebend.

20.4. Sofern die Schwellenwerte gemäß § 22 VerG in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht überschritten werden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Generalversammlung zwei § 5 (5) VerG entsprechende RechnungsprüferInnen anstelle eines/r AbschlussprüferIn zu wählen.

21. Beirat

21.1. Bei Bedarf kann der Vorstand einen Beirat mit beratender Funktion bestellen. Dessen Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit bestellt und können vom Vorstand jederzeit wieder abberufen werden.

21.2. Details der Tätigkeit des Beirats regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

22. Schiedsgericht

22.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, gebildet wird. Die drei SchiedsrichterInnen werden, wie auch zwei ErsatzschiedsrichterInnen, von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

22.2. Die drei SchiedsrichterInnen wählen bei ihrer konstituierenden Sitzung mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n, der/die im Falle der Aktivierung des Schiedsgerichtes dieses umgehend einzuberufen hat.

22.3. Kommt es bei der Wahl des/r Vorsitzenden zu keiner Mehrheit, gilt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes als Vorsitzende/r.

22.4. Alle Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt, wobei der/die Vorsitzende mitstimmt.

22.5. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und anwesend sind.

22.6. Der/die PräsidentIn oder ein von ihm/ihr bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an den Sitzungen des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Verein nicht selbst Partei ist.

22.7. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

23. Zweigvereine

23.1. Der Wiener Tierschutzverein ist in Erfüllung seines Vereinszweckes zur Bildung von Zweigvereinen auf Orts-, Stadt-, Bezirks- oder Landesebene in seinem Tätigkeitsbereich berechtigt.

23.2. Bei der Gründungsversammlung eines Zweigvereins hat der Wiener Tierschutzverein das Recht, durch den/die Präsidenten/in oder ein von ihm nominiertes Mitglied des Vereinsvorstands vertreten zu sein.

23.3. Die Statuten der Zweigvereine dürfen in ihren Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den Statuten des Wiener Tierschutzvereins stehen. Insbesondere ist vorzusehen, dass das Vermögen des Zweigvereins im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks an den Wiener Tierschutzverein oder an den für das jeweilige Bundesland anerkannten Tierschutz-Landesverband übertragen wird, die es ausnahmslos nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.

23.4. Die Zweigvereine des Vereins müssen in ihrem Vereinsnamen den Beisatz „Zweigverein des Wiener Tierschutzvereins“ führen.

23.5. Über ihre Tätigkeit und Aktivitäten haben die Zweigvereine dem Vorstand des Wiener Tierschutzvereins bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

23.6. Die Zweigvereine haben nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Anspruch auf Förderung durch den Wiener Tierschutzverein.

23.7. Über die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen des Wiener Tierschutzvereins haben die Zweigvereine detailliert Rechnung zu legen.

23.8. Wenn ein Zweigverein zum Nachteil des Wiener Tierschutzvereins handelt, kann ihm durch den Vorstand des Wiener Tierschutzvereins die Eigenschaft als Zweigverein des Wiener Tierschutzvereins aberkannt werden.

23.9. Ein solcher Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

24. Auflösung des Vereins

24.1. Die freiwillige Auflösung des Wiener Tierschutzvereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

24.2. Über die Verwendung des Vermögens des Vereins entscheidet die auflösende Generalversammlung.

24.3. Der letzte Vereinsvorstand ist für die Durchführung der freiwilligen Auflösung verantwortlich; er hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

24.4. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z.3 lit.d und e EStG 1988 zu verwenden.